

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderath.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zur Überwachung des Betriebes des städtischen Steinbruches am Gzelberg wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Jänner 1897 eine ständige Commission, bestehend aus fünf Gemeinderäthen, eingesetzt.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Jänner 1897 wurde aus dem Gemeinderathe eine Commission von 10 Mitgliedern gewählt, die sich mit der Bewertung des Rathhauskellers zu befassen hatte und nach drei Monaten über ihr Wirken dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen hatte.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Jänner 1897 wurde die Wahl einer 15gliedrigen Commission zur Überwachung der humanitären Anstalten der Gemeinde genehmigt. Die Geschäftsordnung für diese Commission wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 2. Juli 1897 genehmigt. Dieselbe lautet:

1. Jedem Mitgliede der Commission steht das Recht zu, die städtischen Humanitätsanstalten jederzeit ohne vorhergehende Anmeldung zu besuchen, die Verwaltung in denselben im allgemeinen und im besonderen die sanitären Vorkehrungen, die Reinhaltung der Gänge, Zimmer, Schlafsäle etc. zu prüfen und nach seinem Ermessen nach etwaigen Mängeln zu forschen.

Über jeweiliges Verlangen des Commissionsmitgliedes hat ein Beamter der Verwaltung sich bereitzuhalten, um die gewünschten Auskünfte zu erteilen oder Aufklärungen zu geben.

Es bleibt übrigens jedem Commissionsmitgliede unverwehrt, sich mit den einzelnen Pfündnern, Zöglingen oder Pfleglingen in directen Verkehr zu setzen und deren allfällige Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

2. Hinsichtlich der Waisenhauszöglinge haben die Commissionsmitglieder mit den Lehrkräften an jenen Schulen das Einvernehmen zu pflegen, welche von den Zöglingen besucht werden.

3. Die Commissionsmitglieder haben auch das Recht, die Kost zu versuchen, sowie es ihnen freisteht, die eingekauften Lebensmittel und sonstigen Vorräthe auf Qualität und Preiswürdigkeit zu prüfen.

4. Die Commissionsmitglieder sind überhaupt berechtigt, alle jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine klare Erkenntnis der moralischen und physischen Beschaffenheit der Zussassen und Pflegebefohlenen der städtischen Humanitätsanstalten zu erlangen.

5. Die Commissionsmitglieder haben sich jedoch bei ihren Wahrnehmungen den Bewohnern der Anstalten gegenüber aller Bemerkungen zu enthalten, welche die Autorität der Anstaltsleitung schädigen könnten.

6. Die Commissionsmitglieder versammeln sich regelmäßig einmal im Monate, um über ihre Wahrnehmungen zu berichten und die ihnen geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

In besonders dringlichen Fällen hat jedes Mitglied das Recht, sich im Einvernehmen mit dem Obmanne der Commission an den Bürgermeister zu wenden und ihn um Abstellung allfälliger Übelstände zu ersuchen. Die bei diesem Anlasse gemachten Wahrnehmungen sind jedoch in der nächsten Sitzung der Commission zur Kenntnis zu bringen.

7. Die innerhalb der Commission gestellten Initiativanträge sowie die auf Grund der zum Vortrage gebrachten Referate von der Commission gefassten Beschlüsse werden an den Bürgermeister geleitet.

8. Im übrigen gelten für die Beratungen dieser Commission die allgemeinen in der Geschäftsordnung für den Gemeinderath §§ 49, 50, 51 und 52 diesfalls vorgesehenen Bestimmungen.

Zur dringlichen Berathung aller auf ein elektrisches Bahnnetz in Wien Bezug habenden Fragen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Jänner 1897 eine Commission von neun Mitgliedern eingesetzt, bestehend aus dem Gemeinderaths-Präsidium und je drei Mitgliedern des Gemeinderathes und des Stadtrathes.

Den Beratungen der Commission ist ein Vertreter des Magistrates und des Stadtbauamtes mit beratender Stimme, und in gleicher Weise ein Vertreter der Stadtbuchhaltung dann beizuziehen, wenn es sich um die Begutachtung der vorliegenden Projecte vom finanziellen Standpunkte und überhaupt um finanzielle Fragen handeln wird.

Behufs Ausübung des dem Gemeinderathe im Sinne der §§ 47 und 48 des Gemeindestatutes zustehenden Obergaufsichtsrechtes wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. April 1897 für die einzelnen Bezirke Commissionen zur Controle des in den XIX Bezirken Wiens befindlichen gesammten unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonde eingesetzt.

Diese Commissionen werden bezirksweise gewählt, bestehen aus je einem Stadtrathe und aus vier Gemeinderäthen für den I. Bezirk und aus je einem Stadtrathe und zwei Gemeinderäthen für die Bezirke II bis XIX.

Die Mitglieder dieser Commissionen werden in der Weise gewählt, dass die Mitglieder des Stadtrathes und Gemeinderathes aus der Mitte der bezüglichen Corporationen entsendet werden.

Die Commissionen haben über ihre Wahrnehmungen dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Stadtrathe Bericht zu erstatten.

Für die Mitglieder dieser Commissionen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 2. Juli 1897 nachstehende Instruction genehmigt:

§ 1. Im Sinne der §§ 47 und 48 des Gemeindestatutes werden zur Ausübung des dem Gemeinderathe zustehenden Obergaufsichtsrechtes zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1897 für die einzelnen Bezirke Commissionen eingesetzt zur Controle des gesammten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonde.

Die bezirksweise gewählten Commissionen bestehen aus je einem Stadtrathe und vier Gemeinderäthen für den I. und aus je einem Stadtrathe und zwei Gemeinderäthen für die Bezirke II bis XIX.

§ 2. Sämmtliche Commissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, zwei Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer; desgleichen wird für die einzelnen Bezirks-Commissionen je ein Obmann gewählt.

§ 3. Den einzelnen Bezirks-Commissionen, sowie deren einzelnen Mitgliedern obliegt es, genaue Nachschau zu halten, in welchem Zustande sich die einzelnen Objecte der Gemeinde und der Fonde im Bezirke befinden, welche nothwendigen Herstellungen erforderlich sind, um den ordentlichen Bestand zu erhalten; die Commissionen aber haben Auslagen, welche nicht ökonomisch sind, zu verhüten.

Es wird auch darauf zu sehen sein, ob die einzelnen Immobilien entsprechend ihrem Ankaufspreise, beziehungsweise dem dormaligen Werte entsprechend ertragsfähig sind, insbesondere sind die auf die Hebung der Ertragsfähigkeit zielenden Vorschläge zu machen, eventuell darüber zu berichten, wie dieselben für andere städtische Zwecke besser verwertet werden können.

§ 4. Es wird zunächst nothwendig sein, daß sich die Bezirks-Commissionen über die unter ihrer Controle stehenden Realitäten genau informieren, dieselben eingehend besichtigen, um auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen den jedem Commissions-Mitgliede zugesendeten Fragebogen ausfüllen zu können; der Fragebogen ist nach erfolgter Ausfüllung der allgemeinen Commission einzusenden.

§ 5. Behufs Erlangung einer leichteren Übersicht und Erreichung einer zweckmäßigen Controle wird es zweckmäßig sein, jeden Bezirk in Rayons zu theilen. Diese Eintheilung wird durch die einzelnen Bezirks-Commissionen vorgenommen.

§ 6. Die gewonnenen Erfahrungen werden theils in den einzelnen Bezirks-Commissionen unter dem Vorhitz des Obmannes der Bezirks-Commission, den Conferenzen der Bezirks-Obmänner unter dem Vorhitz des Obmannes der ganzen Commission, endlich in der Vollversammlung der Commissionen beraten.

Die seitens der einzelnen Abtheilungen der Commission oder der Vollversammlung der Commissionen beschlossenen Vorschläge werden dem Bürgermeister schriftlich zugemittelt. In dringenden Fällen und bei besonders crassen Übelständen und wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten ist schleunigst dem Bürgermeister eventuell mündlich Bericht zu erstatten.

§ 7. Den Commissions-Mitgliedern steht es nicht zu, selbständige Anordnungen zu treffen.

§ 8. Als Ausnahme erhalten die Commissions-Mitglieder vom Bürgermeister ausgesetzte, auf ihre Functionen bezughabende Legitimationen.

§ 9. Der Magistrat, die Bezirksämter, die Hilfsämter und die übrigen städtischen Anstalten werden von dem Wirkungskreise der Commissionen verständigt und angewiesen, den Commissionen, beziehungsweise deren Mitgliedern zur Förderung ihres Zweckes an die Hand zu gehen; insbesondere sind die städtischen Ämter gehalten, bei geplanten baulichen Veränderungen den Obmann der Bezirks-Commissionen zu verständigen, welcher zu den abzuhaltenden Localaugenscheins-Behandlungen die einzelnen Mitglieder delegiert.

§ 10. Um ein vollständiges Bild über die Thätigkeit der Commissionen zu gewinnen, sind mit 31. October jedes Jahres die gesammelten statistischen Daten der Bezirks-Commissionen dem Obmann der Commission behufs Verfassung des Rechenschaftsberichtes einzusenden.

Zur Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung einer städtischen Großschlachtereie in Verbindung mit einem städtischen Übernahmsamte wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. Juni 1897 eine aus 7 Mitgliedern des Gemeinderathes bestehende Commission eingesetzt, welcher der Magistratsreferent für Approvisionierungs-Angelegenheiten sowie der Marktdirector und der städtische Thierarzt mit beratender Stimme beizuziehen sind. Der Commission ist das Recht eingeräumt, sich durch Experten zu verstärken und alle nothwendigen Erhebungen zu pflegen.

2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre.

Wahl des Bürgermeisters. Nach der am 31. März erfolgten Resignation des Bürgermeisters Josef Strobach wurde am 8. April zur Bürgermeisterwahl geschritten und der 1. Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger mit 93 Stimmen gewählt. Die Bestätigung erfolgte mit Allerhöchster Entschließung Sr. k. und k. Apost. Majestät vom 16. April und wurde am 20. April die Beeidigung des Bürgermeisters durch Seine Excellenz den Statthalter, wie in dem Abschnitte Kundgebungen, Feste u. erwähnt wurde, in feierlicher Weise vorgenommen.

In Gemäßheit des § 52, lit. c des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Mai 1897 dem Bürgermeister vom Tage seiner Beeidigung auf die Dauer seiner Amtsführung a) eine Functions-

gebühr von jährlich 12.000 fl.; b) die Amtswohnung im Rathhause sammt Beleuchtung und Beheizung; c) ein WagenpauSchale von jährlich 4000 fl., sowie die Benützung der für den Bürgermeister bestimmten, von der Gemeinde angeschafften Wagen sammt hiezu gehörigen Utensilien; d) die Beleuchtung und Beheizung der Festräume bei von ihm veranstalteten Festlichkeiten bewilligt.

Die unter a) angeführte Gebühr, ferner das unter c) genannte WagenpauSchale ist in vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machen.

Wahl des I. Vice-Bürgermeisters. Am 27. April wurde der zurückgetretene Bürgermeister Josef Strobach mit 93 Stimmen zum I. Vice-Bürgermeister gewählt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1897 wurde dem I. Vice-Bürgermeister auf die Dauer seiner Amtsführung eine in vorhinein fälligen Monatsraten flüssig zu machende jährliche Functionsgebühr von 4000 fl. bewilligt.

Wahl der Schriftführer des Gemeinderathes. Gemeinderath Karl Johann Schuh legte am 16. März infolge seiner Wahl in den Stadtrath das Mandat als Schriftführer nieder und wurde für diese Stelle am 30. März Gemeinderath Josef Leitner gewählt.

Am 4. Juni erfolgte die Neuwahl der Schriftführer und wurden als solche die Gemeinderäthe Josef Wärtl, Karl Lehofner, Josef Leitner und Josef Dbrist gewählt.

3. Gemeinderathswahlen.

Gestorben sind die Gemeinderäthe: Dr. Otto Gesselbauer, k. k. Notar (am 5. Juli); Josef Stastnik, Bürger und Hauseigenthümer (am 2. September); Anton Einsle, Buchhändler (am 1. October) und Dr. Augustin Kupka, Hof- und Gerichtsadvocat (am 17. November).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe: Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. R. (am 15. October) und Dr. Phil. Josef Pommer, k. k. Gymnasial-Professor (am 16. November).

Gemeinderathswahlen haben im Jahre 1897 nicht stattgefunden.

4. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der an den Gemeinderath gelangten Geschäftsstücke 2395, erledigten Geschäftsstücke 2355, öffentlichen Plenarsitzungen 67, vertraulichen Plenarsitzungen 45, Commissions- und Comitéitzungen 49; Localcommissionen, bei welchen Gemeinderäthe intervenierten, 310, im Präsidial-Einreichungsprotokolle eingelangten Geschäftsstücke 4509, von der Präsidialkanzlei expedierten Schriftstücke 43.200.

B. Stadtrath.

Am 30. December 1896 legte Dr. Augustin Kupka sein Mandat als Stadtrath nieder und wurde am 19. Februar 1897 Gemeinderath Karl Johann Schuh zum Stadtrathe gewählt.

Über die Geschäftsführung des Stadtrathes während des Berichtsjahres geben die folgenden Angaben Aufschluss. Es betrug die Zahl der an den Stadtrath gelangten Geschäftsstücke 12.700, erledigten Geschäftsstücke 12.111, Sitzungen 179, Commissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes interveniert haben, 628.

C. Bezirksausschüsse.

1. Bezirksausschufswahlen.

Über eine Beschwerde mehrerer Mitglieder des Bezirksausschusses Rudolfsheim, womit dieselben gegen die Art der Behandlung der Agenden des Bezirksausschusses durch den Bezirksvorsteher protestierten und ihre Mandate niederlegten, wurde in der Sitzung des Stadtrathes vom 19. Februar 1897 beschlossen, den Bezirksausschuss Rudolfsheim aufzulösen. Die Geschäfte des aufgelösten Bezirksausschusses besorgte einstweilen der städtische Kanzleileiter Gustav Wagner.

Die Neuwahlen für den Bezirksausschuss des XIV. Bezirkes wurden innerhalb der im § 88 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 festgesetzten Frist von sechs Wochen ausgeschrieben und fanden für den 3. Wahlkörper am 10. Mai, für den 2. Wahlkörper am 13. Mai, für den 1. Wahlkörper am 17. Mai 1897 statt.

Gleichzeitig haben in den Bezirken I bis VII, IX, XII, XIII, XV und XVII bis XIX, in Folge Ablaufes der Mandatsdauer die Neuwahlen für den Bezirksausschuss stattgefunden. Im 3. Wahlkörper des II. und XIII. Bezirkes erfolgte zum erstenmal die Zuweisung der Wähler zu den einzelnen Wahllocalitäten, beziehungsweise Wahlcommissionen nach ihrer territorialen Zugehörigkeit und wurden die Wahllocalitäten mit besonderer Kundmachung verlaublich.

Von den für die Wahlen des 3. Wahlkörpers im II. Gemeindebezirke bestimmten acht Sectionen bildeten die Sectionen 1—6 jede für sich einen Sprengel des Territoriums Leopoldstadt, die Sectionen 7 und 8 je einen Sprengel des Territoriums Brigittenau.

Im XIII. Bezirke bildete jede der drei bestimmten Sectionen für sich einen Sprengel dieses ganzen Bezirksterritoriums.

Engere Wahlen haben nur im 1. Wahlkörper stattgefunden und zwar im III., IV. und VII. Bezirke für je ein Mandat.

Die in der Zeit vom 10. bis 19. Mai 1897 vorgenommenen Wahlen für die Bezirksausschüsse der Gemeindebezirke I bis VII, IX, XII bis XV und XVII bis XIX wurden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 4. Juni 1897 anerkannt.

Nach Abschluss der vorgenannten Wahlen war im 2. Wahlkörper des IX. Bezirkes und im 3. Wahlkörper des XIX. Bezirkes durch Ablehnung je ein Mandat neuerlich unbefetzt. Die Neuwahlen für diese zwei Mandate wurden für den 30. Juni 1897 angeordnet. Die Verificierung dieser Wahlen fand in der Gemeinderathsitzung vom 9. Juli 1897 statt.

Da in der zweiten Hälfte des Jahres 1897 die Mandate der 18 Bezirksausschüsse des X. Bezirkes abgelaufen waren, wurden in diesem Bezirke die Neuwahlen vorgenommen. Als Wahltage wurden für den 3. Wahlkörper der 29. November, für den 2. Wahlkörper der 2. December und für den 1. Wahlkörper der 6. December 1897 bestimmt.

Engere Wahlen kamen vor am: 4. December 1897 im 2. Wahlkörper für 6 und am 9. December 1897 im 1. Wahlkörper für 2 Mandate.

Gegen die Wahl im 2. Wahlkörper wurden mehrere Proteste eingebracht, jedoch sämtliche Wahlen aller drei Wahlkörper in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 28. December 1897 anerkannt.

Nähere ziffermäßige Angaben über die Bezirksaussschuwahlen, insbesondere über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl erschienenen Wähler für die einzelnen Gemeindebezirke, über die Berufsverhältnisse der gewählten Bezirksaussschüsse, enthält der Abschnitt „Bezirksaussschuwahlen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1897 wurden gewählt:

im I. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Anton Piker, Cartonnagewaren-Erzeuger (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Franz X. Pleban, Magister der Pharmacie, Apotheker und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im II. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Mumb, Bürger, Gasthof- und Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Heinrich Ruziczka, Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im III. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Paul Spitaler, Bürger, Vorsteher der Genossenschaft der Milchmeier, Landtagsabgeordneter (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Anton Kinast, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im IV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Rienöfl, Hauseigenthümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Johann Stipani, Gemischtwaren-Verschleißer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im V. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Schwarz, Bürger, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Palija, Baumeister (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Josef Schadel, Bürger und Buchbinder (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Mittl, Bürger und Federnschmücker (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im VII. Bezirke:

- zum Bezirksvorsteher: Franz Weidinger, Bürger und Hauseigentümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);
 zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Franz Zeininger, Tapezierer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im IX. Bezirke:

- zum Bezirksvorsteher: Franz Löblich, Bürger, f. und f. Hoflieferant, Vorstand der Genossenschaft der Kupferschmiede und Hauseigentümer (am 17. Juli, bestätigt am 20. Juli);
 zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Josef Schwanzar, Bürger, Sattler und Hauseigentümer (am 2. August, bestätigt am 8. August); nach dem am 1. October erfolgten Ableben des Bezirksvorstehers Franz Löblich wurde am 12. October der Bezirksvorsteher=Stellvertreter Josef Schwanzar zum Bezirksvorsteher gewählt (bestätigt am 14. October); zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter wurde am 3. November der Bezirksausschuß Anton Derley, Bürger, Tischler und Hauseigentümer, gewählt (bestätigt am 5. November);

im XII. Bezirke:

- zum Bezirksvorsteher: Josef Rassin, Bürger und Gastwirt (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);
 zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Karl Donner, Kaufmann und Hauseigentümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im XIII. Bezirke:

- zum Bezirksvorsteher: Georg Gusenleithner, Haus- und Grundeigentümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);
 zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Anton Kargl, Realitätenvermittler und Hauseigentümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im XIV. Bezirke:

- zum Bezirksvorsteher: Eduard Kunz, Sattler und Hauseigentümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);
 zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Franz Zoder, Bürger, Maurermeister und Hauseigentümer (am 25. Juni, bestätigt am 30. Juni);

im XV. Bezirke:

- zum Bezirksvorsteher: Dr. Josef Mattis, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigentümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);
 zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Anton Hirtum, Gürtler und Bronzearbeiter (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XVI. Bezirke:

- dieselbst wurde an Stelle des am 27. Jänner verstorbenen Bezirksvorsteher=Stellvertreters Karl Leidinger der Bezirksausschuß Franz Friedl, Gemischtwarenverschleißer und Hauseigentümer, zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter gewählt (am 16. Februar, bestätigt am 19. Februar);

im XVII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Helbling, Oberingenieur a. D. und Hauseigentümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Karl Gassenmeier, Bürger, Fleischselcher und Hauseigentümer (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XVIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Anton Baumann, Gastwirt, Hauseigentümer, Landtagsabgeordneter, Mitglied der Commission für Verkehrsanlagen (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Hermann Pacher, n.ö. Landesoberbuchhalter i. P. (am 22. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Peter Langweber, Bürger und Conditör (am 17. Juli, bestätigt am 20. Juli);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Ferdinand Greiner, Weinschänker und Hauseigentümer (am 17. Juli, bestätigt am 20. Juli).

3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Dieselbe gestaltete sich im Berichtsjahre, wie folgt. Es betrug die Zahl: der Geschäftsstücke 93.275, der Verbuchungen 88.642, der öffentlichen Ausschusssitzungen 196, der vertraulichen Ausschusssitzungen 249, der Commissionen 7055.

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen 38.732 = 41.52% auf den selbständigen und 54.543 = 58.48% auf den übertragenen Wirkungsbereich.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Commissionen der Bezirksausschüsse in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluss.

D. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. — Die Wirksamkeit des bauamtlichen Bureaus für die Verfassung eines General-Regulierungsplanes, sowie für Baulinien-Angelegenheiten wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. October 1897 vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren vom 19. November 1897 an verlängert und alle bisher festgesetzten Systemisirungen in Bezug auf die Zahl der Hilfskräfte, auf die Ausmesser, den Bureaudiener, die Bezüge und Credite auch für diese 2 Jahre genehmigt.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, mindestens $\frac{3}{4}$ Jahre vor dem Ablaufe dieses Termins wegen endgiltiger Systemisirung des erwähnten Bureaus Anträge vorzulegen.

Bezüglich der Unfall- und Krankenversicherung der bei den städtischen Bauleitungen für die Wienflussregulierung und die Sammelcanäle verwendeten Beamten und Bediensteten wurden mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 23. Juli, 24. September und 22. December 1897 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es ist von der Unfallversicherung der definitiv angestellten städtischen Beamten abzuweichen; dagegen ist in das Pensionsnormale (an die Spitze des Absatzes IV) folgende Bestimmung aufzunehmen: „Wenn einen städtischen Beamten oder Diener in einem von der Gemeinde auf ihre Rechnung oder auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen ausgeführten unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach dem Gesetze vom 28. December 1887, Nr. 1 R.-G.-Bl. für 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie in den §§ 6 und 7 des citirten Gesetzes normiert sind.“

2. Den bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeindebediensteten (auch Arbeitern), welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles an die Gemeinde Wien der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 1888 festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten, beziehungsweise den obenbezeichneten Angehörigen derselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt. (Punkt 2 wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Februar 1899 theilweise abgeändert.)

3. Den bei der Wienfluseregulierung und bei dem Baue der Sammelcanäle in Verwendung stehenden, nicht definitiv angestellten Personen (wie Hilfsingenieuren, Zeichnern, Bauaufsehern, Schreibern und Figuranten) wird das Recht auf Fortbezug des Gehaltes, bezw. des Lohnes im Krankheitsfalle für 20 Wochen unter der Voraussetzung zugesprochen, daß dieselben ihre Zustimmung zu der in Gemäßheit des Art. I. des Gesetzes vom 4. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 39, anzufuchenden Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erteilen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 16. Februar 1897 haben bei Besetzung erledigter Stellen im städtischen Dienste in Wien heimatberechtigte Bewerber den Vorzug zu erhalten.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 des Urlaubsnormales sind nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 19. Mai 1897 dahin auszulegen, daß bei Beamten, welche früher in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde Wien dienten, hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit für den Anspruch desurlaubes der Antrittstag des provisorischen Dienstes in Betracht zu kommen hat.

Dieselbe Auslegung hat auch bei den Dienern, welche früher in provisorischer Eigenschaft der Gemeinde Wien Dienste geleistet haben, und bei sonstigen Angestellten platzzugreifen.

In der Sitzung vom 9. Juli 1897 beschloß der Gemeinderath in theilweiser Abänderung des zweiten Absatzes des Punktes 2 des Urlaubsnormales, daß den ehemals im Staatsdienste gestandenen und anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien in den städtischen Dienst übernommenen Beamten die im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sei.

Die vom Stadtphysikate beantragten Urlaube für die städtischen Sanitätsaufseher wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 14. Juli 1897 unter Belassung der Löhne unter der Bedingung bewilligt, daß der Dienst unter keinen Umständen leiden darf.

Der § 14 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien wurde dahin abgeändert, daß nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Jänner 1897 als zweites Alinea einzuschalten ist: „Bewerber um die Stelle eines Obermaschinisten haben noch insbesondere eine längere Verwendung im Gewerbe der Maschinenschlosserei, sowie die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Heizer- und Maschinistenprüfung für Dampfkessel- und Maschinenbedienung mit gutem Erfolge nachzuweisen.“

Für die Aufnahme als Executions-Accessist ist zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 31. August 1897 die gegenwärtig für die Aufnahme in den Kanzleidienste vorgeschriebene Prüfung einzuführen.

Bezüglich der Verleihung von Diurnistenstellen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 2. April 1897 angeordnet, von Bewerbern um Diurnistenstellen, welche mit den erforderlichen Studien für eine definitive Anstellung im städtischen Dienste nicht ausgestattet sind, die Ausstellung eines entsprechenden Reverfes vor ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst zu verlangen.

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisation von Dienststellen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. October 1897 erfolgte die Genehmigung der definitiven Anstellung eines Gastechnikers für den Bau städtischer Gaswerke mit dem Jahresgehälte von 2400 fl., 600 fl. Quartiergeld und jährlich 300 fl. WagenpauSchale, bei Anrechnung einer Dienstzeit vom 12. November 1888, Unterstellung unter die Dienstpragmatik und Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener und feinerzeitiger Bemessung der Pension nach den für die technischen Beamten des Stadtbauamtes giltigen Normen.

Am 22. Jänner 1897 beschloß der Gemeinderath die definitive Anstellung eines Ingenieurs für die Arbeiten der Gasrohrlegung mit einem Jahresgehälte von 2800 fl., einem Quartiergelde von 700 fl. und 2 Quinquennien à 400 fl. Bezüglich der Systemisierung des Personales für den Betrieb der Kühlanlage in der Großmarkthalle im III. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. März 1897 folgendes festgesetzt.

Für die Kühlanlage in der Großmarkthalle im III. Bezirke ist folgendes Personale zu systemisieren:

1. Ein Maschinist mit dem Jahresbezüge von 1000 fl. und 300 fl. Quartiergeld. Außerdem erhält derselbe eine Dienstkleidung, bestehend aus zwei blauleinenen Blousen und ebensolchen Beinleidern pro Jahr.

Die Bestellung erfolgt provisorisch gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende einmonatliche Kündigung. Die Bestellung und Entlassung des Maschinisten erfolgt durch den Stadtrath.

Wegen Besetzung dieser Stelle ist ein Concurs auszuschreiben, und haben die Bewerber um diese Stelle eine längere Werkstättenpraxis als Maschinenschlosser und Monteur, sowie die mit gutem Erfolge abgelegte staatliche Prüfung als Maschinenwärter und Kesselheizer nachzuweisen. Außerdem haben die Bewerber den Nachweis über eine entsprechende Schulbildung, und zwar über die Absolvierung einer Volksschule und einer gewerblichen Fortbildungsschule, eventuell einer Staatsgewerbeschule (Maschinenschule, Werkmeisterschule) zu erbringen. Dem Gesuche sind der Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft und die militärdienstlichen Verhältnisse des Bewerbers anzuschließen.

2. Ein Maschinenwärter mit 75 fl. Monatslohn und dem Bezuge der obenbezeichneten Dienstkleidung gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende vierzehntägige Kündigung.

3. Ein Kesselheizer mit 14 fl. Wochenlohn und dem Bezuge der bezeichneten Dienstkleidung gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende achttägige Kündigung.

4. Der Maschinenwärter und der Kesselheizer müssen sich gleichfalls über die abgelegte staatliche Prüfung als Maschinenwärter und Kesselheizer ausweisen.

5. Die Aufnahme und Entlassung des Maschinenwärters erfolgt durch den Magistrat und die Aufnahme und Entlassung des Kesselheizers durch den bauämtlichen Betriebsleiter.

6. Der bauämtliche Betriebsleiter wird für das erste Betriebsjahr ermächtigt, im Falle des dringenden Bedarfes Hilfspersonale aufzunehmen, wobei zur Deckung dieser Auslagen und der eventuellen Auslagen für Überstunden zc. vorläufig der Betrag von 1000 fl. fixiert wird.

Für das Ausschiffspersonale wird der Taglohn für einen Maschinisten mit 3 fl. 50 kr., für einen Maschinenwärter mit 2 fl. 50 kr., für einen Kesselheizer mit 2 fl. bemessen.

Dieses Personale wird ohne Festsetzung einer Kündigung (somit lediglich im Taglohnverhältnisse) aufgenommen.

7. Dem mit der Leitung und Aufsicht betrauten Bauamtsbeamten (Betriebsleiter) wird widerruflich ein Betrag von 300 fl. jährlich als Vergütung unter der Bedingung bewilligt, daß die Aufrechnung von Wabengebühren, Kostgeldern und dergleichen für die Inspection der Kühlanlage und für die Intervention bei Commissionen zu entfallen hat, dann gegen dem, daß der betreffende Bauamtsbeamte ein im Stadtbauamte aufliegendes kurzes Gestions-Protokoll über seine Wahrnehmungen und Verfügungen bei den Inspectionen und ein in der Kühlanlage aufliegendes, von ihm jeweilig zu fertigendes Anwesenheits-Protokoll zu führen hat.

8. Für die Aufsicht und Reinigung in den Kühlräumen, sowie zur Bedienung der elektrischen Beleuchtung daselbst werden zwei Markthallendiener mit dem Taglohne von je 1 fl. 50 kr. aufgenommen.

9. Das Betriebs- und Aufsichts-, beziehungsweise Reinigungs-personale ist bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich und bei der Bezirks-Krankencassa zu versichern.

Die Verfügung des landesfürstlichen Commissärs vom 11. September 1895, Z. 162.570, womit sechs Hilfs-Krankenträger mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr. aufgenommen wurden und den vier ständigen Krankenträgern der Sanitätsstationen II., Gerhardusgasse 1 und XVIII., Sommarugagasse 4, ein tägliches Kostgeld von je 80 kr. bewilligt worden ist, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Februar 1897 bis zur definitiven Regelung des Krankentransportes für das ganze Gemeindegebiet aufrechterhalten. Die hieraus sich ergebenden Ausgaben betragen 4465 fl. 20 kr.

Anlässlich der Eröffnung zweier neuer Krankenzimmer in der Allgemeinen Versorgungsanstalt im IX. Bezirke, Spitalgasse Nr. 23, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. März 1897 die Aufnahme zweier Krankenwärterinnen genehmigt. Die Auslagen für den Monatslohn von je 13 fl. betragen 312 fl., jene für die zu berechnende Verpflegung zusammen 482 fl. jährlich.

Für dieselbe Anstalt wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 11. Februar 1897 zwei Thorwächterstellen mit den Bezügen der zweiten Classe der Diener, d. i. 550 fl. Gehalt, Anspruch auf zwei Quinquennien von je 50 fl., Naturalwohnung, beziehungsweise entsprechendem Quartiergehalte und Montur systemisirt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Jänner 1897 erfolgte die Bestellung eines Aufsehers für die Schöpfwerke bei der Grinzingerkirche und in der Feilergasse im XIX. Bezirke für die Dauer der Bespritzungssaison (1. April bis 15. October) mit einem Taglohne von 1 fl. 50 kr.,

Für die Pumpstation in Kaisermühlen im II. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Juli 1897 die Stelle eines Maschinenwärters systemisirt. Mit derselben ist ein Taggeld von 2 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden; außerdem ist für jede Überzeit ein Pauschale von 1 fl. täglich und für den Nachtdienst in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh für die halbe Nacht ein Betrag von 1 fl. 50 kr., für die ganze Nacht von 2 fl. 50 kr. separat zu vergüten.

Anlässlich der Einführung der Eigenregie der Bespannung in der Sanitätsstation XIV., Billergasse 21, wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 die Stellen von zwei Kutschern mit einem Taglohne von 1 fl. 50 kr., dem Bezuge der für die städtischen Sanitätsdiener systemisirten Montur und Dienstquartier, systemisirt.

Für die Zeit, in welcher sich der Flurschuß als nothwendig erweist, wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1897 in den ländlichen Bezirken Flurwächter mit einem Taglohn von 1 fl. 50 kr. auf Kosten der Gemeinde bestellt, und zwar für den X., XI., XII. und XVII. Bezirk je 2, für den XVIII. Bezirk 3, für den XVI. Bezirk 4, für den XIII. Bezirk 6 und für den XIX. Bezirk 7.

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1897 erfolgte die Creierung von zwei Magistratrathsstellen der VII. Rangklasse mit den systemisierten Bezügen extra statum.

Bezüglich der Vermehrung des Dampfkessel-Personales wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 14. December 1897 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das ständige Personal für die Dampfkesselanlage im neuen Rathhause wird sowohl für die Heizperiode 1897/98, als auch für die künftigen Heizperioden um einen Maschinisten-gehilfen mit dem Monatslohne von 70 fl. und um zwei geprüfte Dampfkesselheizer mit dem Monatslohne von je 60 fl., das Aushilfspersonale für die Winterperiode (210 Tage) um zwei Heizergehilfen (Kohlenführer) mit dem Taglohne von 1 fl. 30 kr. vermehrt, welches Personale vom Stadtbauamte nach Maßgabe des Bedarfes gegen vierzehntägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes und der allfälligen Überstunden mittels Wochenlisten aufgenommen werden darf.

2. Dem Maschinistengehilfen und den zwei Heizern sind jährlich zwei blaueinene Hosen und zwei ebensolche Blousen auszufolgen.

3. Die anlässlich dieser Vermehrung des Heizpersonales entstehenden Mehrauslagen im Jahresbetrage von circa 3000 fl. sind bei dem Umstande, als sie sich als eine Folge der Einführung der elektrischen Beleuchtung im Rathhause darstellen, nicht bei Präliminar-Rubrik IV 3 „Beheizung“, sondern bei Präliminar-Rubrik IV 4 „Beleuchtung der Amtlocalitäten“ zu verrechnen.

Für den Aufsichtsdienst beim Bau der Wienflussregulierung wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Jänner 1897 weitere vier Bauaufseher in provisorischer Eigenschaft gegen eine beiden Theilen zustehende einmonatliche Kündigung mit dem im nachhinein fälligen Monatsbezüge von 70 fl. und einer monatlichen Bauzulage von 20 fl. bestellt; die entfallende Auslage ist zu Lasten der Wienflussregulierung zu verrechnen, wobei hinsichtlich der Gebühren für den Nachtdienst die geltenden Normen Anwendung zu finden haben.

Zur Aufnahme und Entlassung dieser Bauaufseher wurde der Bürgermeister ermächtigt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurde die Aufnahme eines dritten Ausmessers für das bauamtliche General-Regulierungsbureau mit dem Taggelde von 1 fl. 70 kr. und einem Stiefelpauschale von 18 fl. jährlich gegen vierzehntägige Kündigung bewilligt.

Der provisorische Leiter der städtischen Baumschule in Albern wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. September 1897 ermächtigt, sofort 4 Gehilfen mit einem Wochenlohne von je 8 fl., 8 Tagelöhner mit einem Taglohne von je 1 fl. 20 kr. und 2 Weiber mit einem Taglohne von je 70 kr., sämmtliche mit dem Genusse freier Wohnung auf die Dauer des Bedarfes aufzunehmen.

Die Zahl der Reservekutscher bei der städtischen Feuerwehr wurde dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Juni 1897 entsprechend durch Neuaufnahme von vier Kutschern III. Classe von 3 auf 7 erhöht. Da die hieraus erwachsenden jährlich wiederkehrenden Auslagen von 2361 fl. 96 kr. im Budget für das Jahr 1897 nicht vorgesehen waren, hatte die Standesvermehrung erst mit 1. Jänner 1898 platzzugreifen.

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1897 erfolgte eine Erhöhung der Adjuten sowie der Bezüge der Angestellten in den unteren Rangklassen. Der Beschluss lautet:

I. 1. Die Adjuten der Conceptis- sowie der Bauamtspraktikanten werden mit 700 fl., nach vollendeter zweijähriger Dienstzeit aber mit 800 fl. festgesetzt

2. Das Anfangsadjutum der Rechnungspraktikanten bleibt 500 fl.; diejenigen Rechnungspraktikanten, welche bereits länger als zwei Jahre in städtischen Diensten sich befinden, erhalten 600 fl. jährliches Adjutum.

3. Die Gehalte der städtischen Beamten in der XI. Rangklasse werden festgesetzt mit 800 fl., beziehungsweise 900 fl.

4. Die Gehalte der städtischen Beamten in der X. Rangklasse, 2. Kategorie werden mit 1000 fl., beziehungsweise 1100 fl. und 1200 fl. festgesetzt.

5. Die sub 1 bis 4 erwähnten Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1898 an zu gelten.

II. Der Gemeinderath nimmt den grundsätzlichen Beschluß des Stadtrathes, wonach die Eintheilung der Beamten in die verschiedenen Rangklassen derart zu erfolgen habe, daß ein entsprechendes, die Beförderung der einzelnen Beamten leichter ermöglichendes Verhältnis zwischen den oberen und den unteren Stellen hergestellt werde, und womit zur Feststellung dieses Verhältnisses ein Comité, bestehend aus dem Präsidium und drei Mitgliedern des Stadtrathes, eingesetzt wurde, welches längstens binnen zwei Monaten die entsprechenden Anträge dem Stadtrathe vorzulegen hat — zur Kenntnis und erteilt dem Stadtrathe die Ermächtigung, in finanzieller Beziehung die infolge der Änderung der Rangklassen-Eintheilung nothwendig werdenden Veränderungen als vom 1. Jänner 1898 erfolgt anzusehen.

Den beiden ersten Mitarbeitern des General-Regulierungsbureaus aus dem Stande des Bauamtes wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 26. October 1897 als Entlohnung für ihre außerordentliche dienstliche Inanspruchnahme und für auswärtige Erhebungen, Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen und sonstige mit dieser Geschäftsführung verbundenen Amtshandlungen, wofür den Beamten Wagensdiäten 2c. gebühren, unter Aufhebung derselben auf die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Zulage von 60 fl. zugewiesen. Mit demselben Beschlusse wurde für zwei von den sechs Dienststellen des Bureaus für die Verfassung eines General-Regulierungsplanes, für welche ein Taglohn von 2 fl. 50 kr. festgesetzt ist, das Taggeld auf 3 fl. erhöht.

Dem mit der Leitung der IV. Section der Wienflußregulierung betrauten städtischen Ingenieur wurde mit Stadtrathsbeschluß vom 26. März 1897 eine Bauzulage von 120 fl. monatlich bewilligt. Den bei der III. Section der Wienflußregulierung beschäftigten Bauaufsehern und Zeichnern wurde mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 1. und 29. October 1897 eine Bauzulage von 10 fl. monatlich bewilligt.

Dem Verwalter des städtischen Röhrendepôts wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 9. April 1897 unter Belassung der bisherigen übrigen Bezüge, als: Naturalquartier, 360 fl. Zehrungsbeitrag, 90 fl. Heizpauschale und 1200 fl. Gehalt, eine in die Pension einrechenbare Personalzulage jährlicher 300 fl. vom 1. Jänner 1897 an bewilligt.

Für den mit dem Schleppausladedienste im Lagerhause jeweilig betrauten Official wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 3. September 1897 als Entlohnung für die mit diesem Dienste verbundene Mehrarbeit eine in die Ruhe- oder Versorgungsbezüge nicht anrechenbare Zulage von monatlich 25 fl. für die sechs Monate April bis September jeden Jahres vom Jahre 1897 an bewilligt.

Dem provisorischen Leiter der städtischen Baumschule in Albern wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 12. November 1897 als Entlohnung für die mit der Leitung der städtischen Baumschule verbundene Mühewaltung ein Betrag von monatlich 126 fl., und zwar vom 21. Juli 1897 ab, zahlbar in monatlichen im nachhinein fälligen Raten, zuerkannt und demselben außerdem eine Provision von 2 Procent des Bruttoerlöses für die aus der Baumschule in Albern seitens der Gemeinde verkauften Bäume und Gesträuche bewilligt.

Dem Forstauffeher des Bürgerspitalsfondsgutes Spitz an der Donau wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Jänner 1897 vom Jahre 1897 an ein in die Pension nicht einrechenbares Reisepauschale von jährlich 60 fl. bewilligt.

Bei dem Betriebspersonale der elektrischen Anlage im Rathhause wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 vom Jahre 1898 angefangen außer für den ersten auch für den zweiten Maschinistengehilfen ein Monatslohn von 70 fl., anstatt 60 fl., bewilligt; in der Entlohnung der übrigen drei Gehilfen trat keine Änderung ein.

Der Monatslohn für den Maschinisten im Theresienbade im XII. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Juni 1897 von 58 fl. auf 66 fl. 66·5 kr. erhöht

Für den Unterschaffer bei der Stadtsäuberung wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December 1897 unter Belassung des bisherigen Quartiergeldes jährlicher 210 fl. der Monatsgehalt, vom 1. Jänner 1898 angefangen, von 60 fl. auf 65 fl. erhöht.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1897 wurde der Magistrat ermächtigt, die Beistellung einer Fuhrer Ruszkohle (32·3 Metercentner) und einer Fuhrer weichen Scheitholzes (8 Raummeter) zur Beheizung der Naturalwohnung der beiden Aufseher der Unrathsabladestation im Erdbergermais für die Wintermonate mit einem Kostenverfordernisse von 80 fl. in Zukunft von Fall zu Fall zu bewilligen oder aber ein dementsprechendes Quantum altes Holz aus dem städtischen Materialdepöt den erwähnten Aufsehern als Brennmaterial ausfolgen zu lassen.

Bezüglich der Regelung der Entlohnung für die Beforgung des Schuldienerdienstes an der Doppelvolkschule XIX., Kahlenbergerdorf, Wigandgasse 39, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. Mai 1897 festgesetzt:

1. Es sei in theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. August 1896, die Entlohnung für den Heizdienst in der bezeichneten Schule von jährlich 16 fl. auf jährlich 30 fl. zu erhöhen und für die Hausbeforgung daselbst eine Jahresbestallung von 36 fl. festzusetzen, so dass sich die Entlohnung für den Schuldienerdienst daselbst von jährlich 96 fl. auf jährlich 146 fl. erhöht.

2. Die Entlohnung für den Heizdienst ist in verfallenen Monatsraten in der Heizperiode (15. October bis 15. April), die übrige Entlohnung während des ganzen Jahres in 12 gleichen verfallenen Monatsraten auszubezahlen.

3. Die Ausbezahlung hat wie bisher durch den Schulleiter zu erfolgen, zu dessen Händen der Gesamtbetrag von jährlich 146 fl. flüssig zu machen ist.

4. Diese Verfügung tritt mit dem Tage des diesfälligen Gemeinderathsbeschlusses in Kraft.

Dem Hausbeforger an der Knaben- und Mädchenschule XVIII., Cyblergasse 4 wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. November 1897 bis auf weiteres ein jährlicher, in zwölf verfallenen Monatsraten zahlbarer Quartiergeldbeitrag von 60 fl. bewilligt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1897 wurde bestimmt, dass der Tagelohn der bei den Wienflussregulierungsarbeiten beschäftigten Ausmesser nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 70 kr. zu erhöhen ist.

Den bezeichneten Ausmessern ist jährlich eine Dienstkleidung, bestehend aus einer Kappe, zwei Kitteln und zwei Hosen aus ungebleichtem Gradl zu bewilligen. Für diese wurde eine einjährige Tragdauer normiert, nach welcher Zeit sie in das Eigenthum des Bezugsberechtigten übergehen.

Den beim Stadtbauamte ständig beschäftigten zwei Ausmessern und vier Ausmessergehilfen ist nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Jänner 1897 eine Zulage zum Taglohne per 50 kr. täglich als Wegentschädigung dann zu gewähren, wenn diese Bediensteten im II. Bezirke, und zwar in dem am linken Donaufstromufer gelegenen Bezirkstheile oder in der Freudenau, im ganzen X., XI., XII. und XIII. Bezirke oder in den außerhalb der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn gelegenen Theilen der Bezirke XVI bis XIX, welche in den Bestimmungen für die Entfernungsgebühren mit XVIb, XVIIb, XVIIIb und XIXb bezeichnet sind, dienstlich verwendet werden.

Dem Wasserleitungsaufseher und Maschinisten in Stixenstein wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Jänner 1897 ein Beheizungs- und Beleuchtungs-pauschale von 10 fl. monatlich für die sechs Wintermonate jeden Jahres, vom October 1896 angefangen, bewilligt.

Der Portier des Ruzsdorfer Schlachthauscs erhielt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. November 1897 für jene Arbeitsstunden, welche er über die normale Arbeitszeit zur außergewöhnlichen Bedienung des Schöpfwerkes leisten muß, eine Überstunden-Entlohnung in der Höhe von 10 Percent seines Bezuges.

Das Taggeld für den zweiten Straßenaufseher im III. Bezirke wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. September 1897 von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 80 kr. erhöht.

Der Heiztaglohn für die Beheizung der Localitäten des Gemeindehauses im III. Bezirke, Gemeindeplatz 5, wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 4. Mai 1897 von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 60 kr. erhöht.

Das Heizpauschale für das Amtshaus im X. Bezirke wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Jänner 1897, vom 1. Jänner 1897 angefangen von 1 fl. 10 kr. auf 1 fl. 30 kr. pro Tag erhöht.

Bezüglich des Taggeldes der Aushilfsdiener wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Februar 1897 bestimmt, daß dieselben bei der Aufnahme einen Taglohn von 1 fl. 30 kr., nach zurückgelegtem dritten Dienstjahre einen solchen von 1 fl. 50 kr. zu erhalten haben, wogegen der Quartiergeldbeitrag zu entfallen hat. Die neuen Bezüge haben mit 1. Jänner 1897 ins Leben zu treten.

In theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1897 wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 21. Mai 1897 bestimmt, daß die Montur der Flurwächter aus: 1 Lodenrock, 1 Tuchhose (mit zweijähriger Tragdauer), 1 Blouse, 1 Hose von Löschmanngradl, 1 Dienerkappe (mit einjähriger Tragdauer), dann Seitengewehr sammt Kuppel, Hüppe sammt Umhängschnur (mit unbestimmter Tragdauer) zu bestehen habe, und daß sämtliche Monturen am Ende der Flurzeit an die magistratischen Bezirksämter abgegeben werden.

Den Arbeitern im städtischen Steinbruche am Grelberg wurden mit Gemeinderathsbeschlusse vom 2. Juli 1897 folgende Lohnerhöhungen vom 31. Mai 1897 an bewilligt:

1. den Steinbrechern mit 1 fl. 50 kr. täglich, eine Erhöhung von 30 kr. pro Tag, für die Zeit vom 15. März bis 30. September;

2. den mit 1 fl. 10 kr. und 1 fl. 20 kr. täglich bestellten Tagelöhnern, für die gleiche Zeit, eine Erhöhung von je 10 kr. pro Tag;

3. dem Rutscher ein Wochenlohn von 11 fl. 20 kr.;

4. den Schläglern eine Erhöhung um 20 kr. per Cubikmeter auf den bisherigen Accordpreis von 70 kr. per Cubikmeter für das ganze Jahr.

Als Arbeitstage wurden die Werktage des Jahres, und zwar vom 15. März bis 30. September von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, während der übrigen Zeit von 7 Uhr früh bis zur eintretenden Dunkelheit, einschließlich einer einstündigen Mittagspause und je einer vor- und nachmittägigen halbstündigen Pause festgesetzt.

Bezüglich der Regulierung der Bezüge der städtischen Kranken- und Leichenträger wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 22. October 1897 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die bisher den städtischen Kranken- und Leichenträgern zugewiesenen Traggebühren werden mit 31. October 1897 aufgehoben.

2. Aus diesem Grunde ist vom 1. November 1897 ab der Bezug dieser Traggebühren sowie sonstiger Nebengebühren durch die städtischen Kranken- und Leichenträger einzustellen.

3. Vom 1. November 1897 ab sind sämmtlichen Kranken- und Leichenträgern, welche fortan ausnahmslos die Bezeichnung „Sanitätsdiener“ zu führen haben, unter Belassung in ihren provisorischen Dienstverhältnissen Monatslöhne von je 55 fl. nebst zwei vom 1. November 1897 ab zu berechnenden Quinquennalzulagen à 5 fl. pro Monat, den Führern der Sanitätsstationen unter den gleichen Modalitäten Monatslöhne à 60 fl. nebst zwei Quinquennalzulagen à 5 fl. pro Monat zu bewilligen.

Außerdem beziehen die städtischen Kranken- und Leichenträger die bisher systemisirt gewesenen Monturen und das Stiefelpauschale. Auch wird dem Führer der Sanitätsstation I., Am Schanzl, das ihm ad personam mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. September 1887 bewilligte Quartiergeld von 200 fl. belassen.

4. Ist die unverzügliche Einstellung sämmtlicher wie immer gearteten Nebenbeschäftigungen der städtischen Kranken- und Leichenträger ausnahmslos anzuordnen.

Der Hausbesorgerin im städtischen Hause XIII., Fasholdgasse 8, wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1897 für die Reinigung und Beheizung der Bezirksausschuß-Localitäten die Entlohnung von monatlich 10 fl. vom 1. Jänner 1897 an, für die Zeit vom 15. April bis 15. October jeden Jahres auf monatlich 24 fl. und für die Zeit vom 15. October bis 15. April jeden Jahres auf monatlich 30 fl. erhöht.

Der Wochenlohn der bei dem Regiefuhrwerke im XII. Bezirke beschäftigten Kutscher wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 8. October 1897 von 10 fl. auf 12 fl. erhöht.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 14. December 1897 sind dem Hausbesorger im Theresienbade im XII. Bezirke für die demselben überlassene Vornahme der Reinigung und Beheizung der im bezeichneten Gebäude befindlichen neuen Armeninstituts- und Executionssamts-Localitäten in den Sommermonaten, das ist in der Zeit vom 15. April bis 15. October, monatlich 5 fl. und in den Wintermonaten monatlich 11 fl. auszubehalten.

Der Taglohn der Waschfrauen im Rathhause wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 14. September 1897 von 90 kr. auf 1 fl. erhöht.

Die Gesamtzahl der systemisirten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde bezifferte sich am Ende des Jahres 1897 mit 4855; die Jahresauslage für die Bezüge betrug 4,513.770 fl. 42 kr. In den Auslagen sind nicht enthalten die Auslagen für die Montur und das Stiefelpauschale der städtischen Dienerschaft und der Feuerwehrmannschaft; die Auslagen für Architekturzeichner, für welche, ohne Fixierung der Zahl derselben, jährlich 5800 fl. veranschlagt werden; ferner die in den Voranschlägen nicht besonders bezifferten Werte von Dienstwohnungen, Holzdeputaten oder Beheizung gewisser Dienstwohnungen, von Benutzungsrechten auf Wiesen, Ackergründe zc. Nähere Angaben über den Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien im Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“.

2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind im Jahre 1897 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte.

Zu den Ruhestand wurden versetzt: die Magistratsräthe: Josef Lekisch (11. März) und Eduard Maly (15. October).

Gestorben ist der Magistrats-Secretär Karl Wagner (16. April).

Ernannt wurden:

zu Magistratsräthen: die Magistrats-Secretäre Josef Victorin (12. Mai) und Dr. Victor Plajon (22. December);

zu Magistratsräthen extra statum: die Magistrats-Secretäre Edmund Posselt und Heinrich Kofner (22. December).

zu Magistrats-Secretären: die Magistrats-Commissäre Karl Ritter v. Matiegka, Franz Karozny (12. Mai) und Victor Gemperle (22. December).

Stadtbanamt.

Zu den Ruhestand wurden versetzt: der Ober-Ingenieur Karl Schlag, Ritter v. Scharhelm (17. November).

Ernannt wurde:

zum Ober-Ingenieur: der Ingenieur Josef Klingsbigl (10. December).

Sanitätspersonale.

Zu den Ruhestand wurde versetzt: der städtische Bezirksarzt der VIII. Rangclasse Dr. Emanuel Kohn (10. März).

Ernannt wurde:

zum städtischen Bezirksarzte der VIII. Rangclasse: der städt. Bezirksarzt der IX. Rangclasse Dr. Karl Groß (22. Juni).

Hauptcassa.

Zu den Ruhestand wurden versetzt: der Director Karl Richter (31. März) und der Ober-Controllor Karl Kemetter (31. März);

Ernannt wurden:

zum Director: der Ober-Controllor Anton Seifert (30. April);

zu Ober-Controlloren: die Controllore Anton Steiner (29. Februar) und Josef Sedlaczek Freih. v. Lichtenhofen (30. Juni).

Steueramt.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Obercontroloren Alois Wickenhauser und Mathäus Bayer (23. Februar).

Ernannt wurden:

zu Ober-Controlloren: die Controloren Franz Kainer und Josef Voit, (30. April).

Der Titel „Ober-Controllor“ wurde verliehen dem Controlor Karl Deubler.

3. Geschäftsführung.

Von den im Laufe des Jahres 1897 getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Die Gemeinde Wien ist auf Grund des im letzten Verwaltungsberichte auf Seite 67 bereits erwähnten Gemeinderathsbeschlusses vom 4. September 1896 und auf Grund der mit Stadtrathsbeschluss vom 8. Jänner 1897 festgesetzten Durchführungsbestimmungen am 1. Februar 1897 dem Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa beigetreten.

Die Auszahlung von Beträgen durch die Gemeinde erfolgt derart, daß entweder die Parteien, wenn sie selbst Mitglieder der Postsparcassa sind, ihren Rechnungen die eigenen Posterslagscheine beilegen oder, wenn dies nicht der Fall ist, bei Überreichung von Rechnungen die Anweisung derselben per Postsparcassa verlangen. Nach erfolgter Prüfung der Rechnungen werden die liquidirten Beträge sofort im ersten Falle durch Erlag auf dem Conto des Rechnungslegers, im zweiten Falle mittels einer Zahlungsanweisung des Postsparcassenamtes bei dem der Wohnung des Rechnungslegers nächstgelegenen Postamte angewiesen. Zahlungen an die Gemeinde können mit dem der Zahlungsaufforderung beigelegten Erlagscheine der betreffenden städtischen Casse, an welche die Einzahlung zu leisten ist, bei jedem Postamte bewerkstelligt werden. Die Rückseite der Erlagscheine kann gegen Aufkleben einer 2 Kreuzermarke zu Mittheilungen über die gezahlte Gebühr benützt werden.

Bei Überweisungen im Clearingwege ist an die städtische Casse, an welche die Zahlung geleistet wurde, ehestens eine Mittheilung über die Art der Gebühr mit genauer Angabe der Daten des Zahlungsauftrages zu richten.

Empfangsbestätigungen über eingezahlte Beträge werden nur auf Verlangen der Parteien erfolgt und ist in diesem Falle der vom Postamte bestätigte „Empfangschein“ vorzulegen, der sodann eingezogen wird.

Im übrigen enthalten die vom Magistrat ausgefertigten Zahlungsaufträge die näheren Bestimmungen für einzelne Fälle. Für die Einzahlung von Steuern bestehen eigene Steuereinzahlungsscheine (grün), lautend auf den Checkconto des Centralsteueramtes Wien; diese sind in allen mit dem Verkaufe von Postwertzeichen sich befassenden Verschleißstellen in Wien zum Preise von 5 kr. per Stück erhältlich.

Mit denselben kann bei jedem beliebigen Postamte die Steuer eingezahlt werden. Für die Einzahlung von Steuern mit Steuereinzahlungsscheinen ist kein Porto zu entrichten. —

In der Plenarſitzung vom 1. März 1897 faßte der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Grunde des § 31 des Geſetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, dann der §§ 18 und 44 des Gemeindeftatutes der Reichshaupt- und Reſidenzſtadt Wien den Beſchluß, daß zur Vertretung der Gemeinde Wien bei dieſem Gerichts- hofe, ſei es als Beſchwerdeführerin, ſei es als mitbetheiligte oder als mitbelangte Partei, nur hiezu bevollmächtigte Advocaten, oder ſpeciell zur Vertretung bevollmäch- tigte Mitglieder des Gemeinderathes zugelassen werden können.

Dadurch wird jedoch ſelbſtverſtändlich das der Gemeinde gemäß § 30 des citierten Geſetzes zuſtehende Recht, in jenen Fällen, in welchen dieſelbe als belangte Behörde erſcheint, einen Vertreter nach eigener Wahl zu entſenden, nicht beeinflußt.

Mit Beſchluß vom 10. September 1897 beſtimmte der Stadtrath, daß bei allen zwiſchen der Gemeinde Wien und Privaten, juridiſchen Perſonen u. ſ. w. abzu- ſchließenden Rechtsgeschäften, deren ſchriftliche Ausfertigung eine Plananferti- gung oder bücherliche Durchführung erfordert, die Koſten dieſer Plananferti- gung, und zwar ſowohl der Planverfaſſung, als der Vervielfältigung (Druck, Copiatur), ſowie die baaren Koſten der bücherlichen Durchführung ſeitens der Gemeinde grundsächlich die Parteien zu tragen haben, wenn ſie es nicht vorziehen, die erforderlichen Planparien durch einen behördlich autorisierten Civil-Ingenieur anfertigen zu laſſen und die bücherliche Durchführung ſelbſt oder durch einen Rechtsfreund zu bewerkſtelligen.

Von dieſem Grundſatze darf nur in Ausnahmefällen abgegangen werden und iſt ſeitens der Fachdepartements und magiſtratiſchen Bezirksämter in die Verhandlungen über Grundtransactionen, Pachtverhandlungen etc. ſtets auch die Frage über die Koſten der Plananferti- gung und der eventuellen bücherlichen Durchführung einzubeziehen, daher ſchon bei der Aufnahme der Protokolle über Käufe und Verkäufe von Grundtheilen einer Realität, über Schadloshaltungen und über Bauverhandlungen, wenn bei einem Neubau ſtädtiſcher Grund für Riſalite oder Arrondierungen zu Realitäten einbezogen wird, über Pachtverträge u. dgl. nach Thunlichkeit die Parteien zu der Erklärung zu veranlaſſen ſind, ob ſie die Plananferti- gung und die bücherliche Durchführung ſelbſt beſorgen oder gegen Erſatz der Koſten durch die Gemeinde vornehmen laſſen wollen.

Bezüglich der Form des Hauptvoranſchlages und des Hauptrechnungs- abſchlusses wurde zur Vermeidung des großen leeren Raumes, der ſich biſher in dieſen beiden Werken befand, mit Gemeinderathsbeſchluß vom 9. April 1897 Folgendes angeordnet:

1. Sowohl im Hauptvoranſchlage, wie auch im Hauptrechnungsabſchlusse haben bei jeder Rubrik zuerſt ſämmtliche Einnahmspoſten, dann daran anſchließend ſämmtliche Ausgabspoſten und darauf die Gegenüberſtellung der Summen von beiden mit dem hieraus ſich ergebenden Reſultate zur Nachweiſung zu gelangen. Am Schluſſe einer jeden Verwaltungsgruppe iſt eine ſummarische Recapitulation ſämmtlicher in die be- treffende Gruppe gehörigen Rubriken in der biſher eingehaltenen Weiſe zu geben.

2. Die zu den einzelnen Rubriken und Poſten gehörigen Bemerkungen, beziehungs- weiſe Erläuterungen ſind im Budget unmittelbar dem Texte der betreffenden Poſt mit den vorgeſchlagenen größeren Lettern nachzuſetzen, im Rechnungsabſchlusse aber von den textlichen und ziffermäßigen Nachweiſen getrennt in ein ſpeciellſes Heft aufzunehmen. —

Zuſolge Stadtrathsbeſchlusses vom 30. Juli 1897 wurden die Gerichtsbehörden erſucht, ihre Diener ſtrengſtens anzuweiſen, den Zuſtellungsdiens mit vollſter Genauig- keit zu beſorgen, ſo daß die Erſatzzuſtellungspflicht der Gemeinde wirklich nur ſubſidiär einzutreten hat.

Bezüglich der Verlängerung des Übereinkommens mit der Justizverwaltung wegen Aufnahme und Zustellung von Wohnungsaufkündigungen wurde vom Stadtrathe in der Sitzung vom 5. November 1897 beschlossen, dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Übereinkommen vom 27. Juli 1892, betreffend die Aufnahme und Zustellung der viertel- und halbjährigen Wohnungsaufkündigungen durch städtische Organe gegen Leistung eines Jahresbetrages von 4000 fl. auf unbestimmte Zeit unter der Bedingung zuzustimmen, daß für beide vertragsschließende Theile eine vierteljährliche Kündigungsfrist festgesetzt werde. —

Mit Kundmachung des Magistrates vom 4. December 1897 wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des § 1 der Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 245, die Niederlegung und Ausfolgung der gerichtlichen Schriftstücke in Wien bei der Kanzlei der Bezirksvorstehung des Gemeindebezirkes, innerhalb dessen die Zustellung erfolgen soll, und zwar während der gewöhnlichen Amtsstunden, das ist an Werktagen zwischen 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 Uhr früh und 12 Uhr mittags, stattfinden wird. Die Ausfolgung der Actenstücke erfolgt nur gegen Identitätsbescheinigung. —

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Jänner 1864 beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 31. August 1897, daß die Bezirksvorsteher Rechnungen über Beträge von mehr als 10 fl. (anstatt, wie bisher, über mehr als 5 fl.) vor ihrer Auszahlung der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung vorzulegen haben. —

Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 15. December 1897 haben in Zukunft sowohl die bei den Offertverhandlungen eingelangten Offerte sammt Bezeichnung der Differenzen, sowie der angebotenen Nachlässe oder verlangten Aufzählungen, als auch die Vergabung der Arbeiten und Lieferungen im Amtsblatte in einer eigenen Rubrik zu erscheinen. —

Die Veräußerung von Altmaterialien hat zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 11. März 1897 in erster Linie durch allgemeine öffentliche Offertverhandlungen zu erfolgen; wenn bei denselben für einzelne Gegenstände gar keine oder keine entsprechenden Angebote erzielt werden, sind für diese Gegenstände Minimalpreise in Antrag zu bringen, zu welchen dieselben von der betreffenden Materialverwaltung, bzw. vom Stadtbauamte abgegeben werden dürfen. —

Bezüglich der Lieferung der Tuchwaren für die städtische Feuerwehr beschloß der Stadtrath in seiner Sitzung vom 18. Mai 1897 den § 19, M. 1 der Lieferungsvorschrift in nachstehender Weise abzuändern:

„Die Lieferung der Leinenwaren, des Ledens und der Nebenmaterialien hat binnen vier Wochen, die der Stiefel, Schuhe und Klappen binnen sechs Wochen, die Lieferung der Tuchwaren aber binnen neun Wochen vom Tage der seitens des Feuerwehrcommandos erfolgenden Anschaffung zu erfolgen.“ —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Juni 1897 wurde der Magistrat ermächtigt, in Zukunft die Lieferung von Lustern für die Einführung des Auer'schen Glühlichtes in Lehrzimmern und anderen Räumlichkeiten der städtischen Schulen, insofern die Gesamtkosten dieser Lieferung den Betrag von 200 fl. nicht überschreiten und budgetmäßig bedeckt sind, durch das Stadtbauamt im Handeinkaufe besorgen zu lassen, wobei die einseitige Berücksichtigung einzelner Firmen oder Geschäftsleute thunlichst zu vermeiden ist.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gesticion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, sind folgende Daten anzuführen.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Zur Beurtheilung der Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Jahre 1897 mögen die im Folgenden verzeichneten Daten dienen.

Es betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke: bei der Magistratsdirection 3240, beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besonderen Einreichungsprotokollen einzelner Departements 278.527, bei den magistratischen Bezirksämtern 912.131, im ganzen daher 1,193.898, also um 43.343 mehr, als im Vorjahre.

Plenarsitzungen wurden 96, Senatsitzungen 115, Comitésitzungen 7 abgehalten; außerdem fanden 6 Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 1013, in den Senatsitzungen 1204 Geschäftsstücke erledigt.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen, wobei den Angaben des Berichtsjahres jene für das Jahr 1896 zum Vergleiche gegenüber gestellt erscheinen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.

A. Localpolizeiliche Agenden.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre	
	1896	1897
Reinlichkeitspolizei	7.377	5.327
Gesundheitspolizei	10.040	9.094
Feuerpolizei	7.197	6.363
Marktpolizei	12.366	21.026
Baupolizei	24.466	15.100
Straßenpolizei	19.305	20.046
Sonstige localpolizeiliche Agenden	11.592	11.204

B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.

Gemeindeverband (mit Einschluß der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Staatsbürgererschaft)	12.654	12.606
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	2.578	1.200
Personalien (mit Ausschluß der in die nächste Post gehörigen Agenden)	10.590	12.818
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluß der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	6.307	2.773
Kirchenangelegenheiten	3.183	2.682
Rechtsangelegenheiten	5.206	5.691
Armenpflege (mit Einschluß der Armenstiftungen)	82.408	80.851
Verwaltung der städtischen Realitäten	8.159	7.810

Angelegenheiten betreffend:	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre	
	1896	1897
Straßen	7.922	7.012
Beleuchtung	805	1.008
Canal- und Wasserbauten	2.455	3.308
Brücken	616	883
Brunnen	920	446
Wasserleitungen	13.226	12.735
Bäder	367	666
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei zc.	1.527	1.220
Gartenanlagen, Alleen zc.	715	598
Approvisionnementangelegenheiten	993	1.534
Einhebung von Taxen, Gebühren, Rückersätzen zc. für die Ge- meinde (mit Einschluß der Hundesteuer)	39.841	49.534
Locomotiv- und Pferdeisenbahn-Angelegenheiten	659	642
Dienstboten-Krankencasse	6.546	2.241
Sonstige hieher gehörige Agenden	36.396	38.528
Summe I.	336.416	334.946

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.

Rundmachung der Gesetze und Verordnungen	4.435	4.289
Steuerangelegenheiten	101.213	116.479
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuerfachen	77.313	87.419
b) sonstige	47.854	34.250
Privilegien-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten	930	848
Militärangelegenheiten:		
a) Conscriptiions- und Militärangelegenheiten	233.749	238.798
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.713	1.590
c) Militärtaxangelegenheiten	89.130	78.042
Austragung streitiger Heimatrechte	5.416	5.643
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- u. Auswanderung	5.174	3.777
Matrikenangelegenheiten	8.819	9.619
Eheangelegenheiten	5.033	4.576
Geschwornenlisten	83	72
Landtags- und Reichsrathswahlen	1.456	11.881
Legalisierung, Vidimirung und Bestätigung von Urkunden	4.147	5.143
Schubwesen	7.379	10.956
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluß der Agenden des Bezirks- und der Ortschulrätthe)	6.176	6.309
Locomotiv- und Pferdeisenbahn-Angelegenheiten	348	1.715
Sanitätsangelegenheiten	16.124	15.276
Einhebung fremder Gebühren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge zc.	88.821	88.898
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	40.347	35.871
Unfall- und Krankenversicherung	49.826	58.588
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungskreises	18.653	38.913
Summe II.	814.139	858.952
Hauptsumme	1,150.555	1,193.898

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den	
	selbständigen	übertragenen
	Wirkungskreis	
1896	29·24 ⁰ / ₁₀₀	70·76 ⁰ / ₁₀₀
1897	28·05 ⁰ / ₁₀₀	71·95 ⁰ / ₁₀₀

Zu der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern separat verbuchten Ursprungscertificate für Waren, Legalisirungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden zc. nicht mitinbegriffen; die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1897: 16.212 (gegen 19.790 im Jahre 1896).

Stadtbanamt.

Daselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direction aus 11 Abtheilungen, u. ziv.:

Abtheilung I (Studienbureau)	Abtheilung VIII (Beleuchtung)
" II (Hochbau a)	" IX (Baupolizei im I.—IX. Bezirke)
" III (Hochbau b)	" X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
" IV (Straßen- und Canalbau)	" XI (Straßenpflege).
" V (Wasser- und Brückenbau)	
" VI (Wasserbeschaffung)	
" VII (Wasservertheilung und =Verwendung)	

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX Bauamts-Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Act in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abtheilungen, so obliegt jener Abtheilung, welcher der Act zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Actenstücke betrug im Jahre 1897: bei der Bauamts-Direction 7836, bei der Bauamts-Abtheilung I: 394, II: 6178, III: 4492, IV: 7567, V: 1365, VI: 384, VII: 8294, VIII: 8030, IX: 21.836, X: 1748, XI: 1561; bei der Bauamts-Abtheilung für den X. Bezirk 3310, für den XI. Bezirk 2757, für den XII. Bezirk 4900, für den XIII. Bezirk 6339, für den XIV. Bezirk 3949, für den XV. Bezirk 2318, für den XVI. Bezirk 6850, für den XVII. Bezirk 4618, für den XVIII. Bezirk 3862, für den XIX. Bezirk 4110, im ganzen daher 112.698.

Zu den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Zahl vorgenommen:

Druckproben im städtischen Röhrendepôt (Gas- und Wasserleitungsrohre) 153.480, Wassermesserproben 5497, Leuchtgasproben 1096, Proben elektrischen Lichtes 1288, Proben hydraulischer Bindemittel 9814.

Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Angaben Aufschluß. Es betrug im Jahre 1897 die Zahl der Bücher 934, der Conten 204.731, der Vorschreibungs- posten aus Bidenden und sonstigen Actenstücken 568.965, der Abstattungs- posten 964.465, der Äußerungen und Berichte 39.119, der Adjustierungen und Liquidierungen 94.787.

Hauptcassa.

Zur Beurtheilung der Cassabewegung sollen folgende Angaben dienen:

Bei der Cassabewegung im baren betrug

	der Empfang Gulden österreichischer Währung	die Ausgabe
bei den eigenen Geldern	45,876.058·27	46,639.508·95 ₅
beim Versorgungsfonde	1,628.596·02 ₅	1,628.596·02 ₅
„ Bürgerladfonde	28.085·19 ₅	33.819·27 ₅
„ Bürgerhospitalfonde	1,115.921·78	992.740·80
bei den Depositen	6,113.269·40	5,980.650·76
beim Ringtheater-Hilfsfonde	62.081·21	59.362·10
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	7.780·60	7.774·34
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder		
a) zur Gründung eines Fondes	3.200.—	3.197·66
b) „ augenblicklichen Verwendung	30.560·28	32.754·77
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	2,232.837·73 ₅	1,896.198·58
im ganzen	57,098.390·49 ₅	57,274.603·26 ₅

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit fl. 114,372.993·76.

Bei der Cassabewegung in Obligationen betrug

der Empfang:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern		20.900.—
beim Versorgungsfonde	270.—	46.080·46
„ Bürgerladfonde		10.102·63
„ Bürgerhospitalfonde		86.277·46
bei den Depositen	10.280.—	7,301.673·46
beim Ringtheaterhilfsfonde		42.941·06
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung		3.280·04
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes		3.100.—
im ganzen	10.550.—	7,514.355.11

die Ausgabe:

	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern		6.000.—
beim Versorgungsfonde	550.—	133.515·74
„ Bürgerladfonde		102·35
„ Bürgerhospitalfonde		18.108·16
bei den Depositen	550.—	5,576.236·64
beim Ringtheater-Hilfsfonde		73.177·19
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung		3.021·78
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen		1,825.400.—
im ganzen	1.100.—	7,635.561·86

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich

daher mit 11.650.— 15,149.916·97

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen

auf die	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. Empfangscaffa	54,913.919·14 ⁵	—	46.420
2. Ausgabscassa	—	44,801.066·13 ⁵	63.296
3. Lehrercassa	—	5,543.401·06	9.615
4. Pensionscaffa	—	636.907·63	10.293
5. Anlehenscaffa	—	4,337.565·40	7.618
6. Taxabtheilungscaffa	2,184.471·35	1,276.089·02	56.756
7. Pfründnercaffa	—	679.574·02	67.892
Summe	57,098.390·49 ⁵	57,274.603·26 ⁵	261.890

Steueramt und Executionsamt.

Die Gesamtgebarung der städtischen Steueramts-Abtheilungen betrug im Jahre 1897: 57,184.990 fl.

Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden 43,739.108 fl. an die Staats- und Fondscassen bar abgeführt, dagegen ein Betrag von 13,348.445 fl. durch das k. k. Postsparcassenamt überwiesen. Es wurde nämlich im August 1897 die Einrichtung getroffen, die von den außerhalb des Rathhauses befindlichen Steueramts-Abtheilungen vorzunehmenden Geldabfuhrn an die Centrale im Wege des k. k. Postsparcassenamtes zu leisten, wodurch die Centrale nicht nur die bei den k. k. Postämtern von Parteien eingezahlten Steuerbeträge, sondern auch die Geldabfuhrn der erwähnten Bezirksabtheilungen an die einzelnen bezugsberechtigten Cassen zu überweisen hatte.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 893.883 Journalartikeln und 578.934 Cassaposten.

Mit Ende des Jahres 1897 betrug der Stand der Conten im ganzen 237.400. Davon entfallen auf die Conten der Hauszinssteuer 32.782, der 5%igen Steuer 15.325, der Hausclaffensteuer 306, der Grundsteuer 20.244, der Erwerbsteuer 100.100, der Einkommensteuer 68.643.

Auf diesen Conten, welche in 640 Hauptbüchern enthalten waren, wurden zu Anfang des Jahres 223.060 Gebühren-Vorschreibungen und im Laufe des Jahres 186.834 nachträgliche Vor- und Abschreibungen von Gebühren vorgenommen. Anlässlich der Übersiedlung von Steuerträgern in andere Bezirke erfolgten 3650 Conto-Überweisungen.

An die städtischen Steueramts-Abtheilungen gelangten 215.904 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 24.558 Anfragen an das Central-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direction behufs Eruiierung des Wohnortes, ferner 16.432 Erwerbsteuercheine und 138.468 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 4269 Anzeigen in Steuerangelegenheiten an die magistratischen Bezirksämter erstattet.

Die Ausweisung des ausstehenden Steuerrückstandes und der darauf geleisteten Zahlungen wurde bei 6632 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld vorgenommen.

Der Postsparcasseverkehr gestaltete sich lebhafter; es wurde mit 15.357 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 2.413.525 fl. bei der k. k. Postsparcasse erlegt. Steuerzahlungen bei nicht zuständigen Abtheilungen (Conto corrent-Zahlungen) wurden in 11.708 Fällen im Betrage von 516.800 fl., ferner Zahlungen bei Cassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 478 Fällen im Betrage von 8346 fl. 19 kr. geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden 205.494 executive Mahnungen, 107.028 Pfändungsaufträge und bei der Gebäudesteuer 2454 Sequestrationsaufträge ausgefertigt; ferner wurden 3220 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden um Einbringung von Steuern von den außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern gerichtet.

Die eingeleiteten Executionschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat. Zum Vollzuge gelangten 24.311 Mobiliarpfändungen. Zu Handen der mit der Executionsdurchführung betrauten Organe wurde in 79.895 Fällen ein Betrag von 2.143.278 fl. einbezahlt. In 846 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 281 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Durch die zwangsweise Veräußerung wurde ein Betrag von 9346 fl. eingebracht. Wegen Verarmung der Steuerschuldner mußten in 28.782 Fällen die weiteren Executionschritte eingestellt werden.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 192, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 30.178 fl. 10 kr. Außerdem wurden in 261 Concurssällen die Steuerrückstände der k. k. Finanz-Procuratur behufs Einbringung derselben aus der Concurssmasse ausgewiesen.

Conscriptionsamt.

Dasselbe besteht aus den Abtheilungen:

- a) für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen,
- b) für die Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr,
- c) für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten,
- d) für Militärtax-Angelegenheiten und
- e) für das Beerdigungswesen.

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke I—XIX conscriptionsämtliche Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen einschlägigen Agenden zu besorgen haben.

- a) Abtheilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

Zur selbständigen Erledigung durch das Ein-	} Centrale	40.880
reichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke		
In den Abtheilungen bei den Bezirksämtern be-	} Bezirksämter I—XIX	268.825
handelte Geschäftsstücke		

Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, der k. k. Polizei-Direction, den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten und den Krankenhaus-Verwaltungen unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale	29.395
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Passzwecke	Centrale	6639
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	Bezirksämter I—XIX	9992
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde	Centrale	176
An Parteien verabsolgte Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten 2c.	Bezirksämter I—XIX	44.647
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Bezirksämter I—XIX	830
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	Centrale	9176
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger	Bezirksämter I—XIX	2195
Directe Postexpeditionen	Centrale	18.989
Verschiedene Eintragungen.	Centrale	1992
Zur fachgemäßen Behandlung eingelangte Matrizen-Auszüge über die im Jahre 1879 geborenen männlichen Individuen	Bezirksämter I—XIX	26.520
	Bezirksämter I—XIX	35.612
	Centrale	20.239
	Centrale	8547
	Centrale	21.740

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung des Populationscatasters für Einheimische erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Lösung- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenthaltung des Catasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldspflichtigen Landsturmmänner, die Evidenthaltung der Landsturmrollen, die Evidenthaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen.

Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Centrale allein besorgt.

b) Abtheilung für Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale	25.893
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, dem k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien, dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Wien 2c. unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale	137

An- und Abmeldungen, sowie Meldungen über Wohnungsveränderungen von Personen der nicht activen Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Centrale, Bezirksämter II—VII und X—XIX ¹⁾	149.017
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffen- übung, besonderen Nachcontrolo u. dgl.		
Von den magistratischen Bezirksämtern zur Vor- merkung im Evidenzcataster und Bekanntgabe der Meldedaten eingesendete Geschäftsstücke	Centrale	30.051
Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen } Polizeiliche Ausforschungen	Centrale	23.137
Verschiedene Eintragungen	Centrale	15.056
Directe Postexpeditionen	Centrale	10.790
Von der controlspflichtigen Mannschaft des Heeres der Kriegsmarine und der Landwehr sind auf den Wiener Controlsplätzen erschienen	Centrale	10.347
		40.893

c) Abtheilung für Militär-Einquartierungs- und Vorpanns-
Angelegenheiten.

(Alle Ngenden dieser Abtheilung sind centralisirt.)

Geschäftsgebarung.

Geschäftsstücke	1391
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles	3200
" " Vorpanns-Protokolles	94
" " Rückstands-Protokolles	264
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depôtjournale sowie im Conto- buche	10.623
Verbuchungen in dem Unterofficiers-Mietzinsjournale	1372
Amtshandlungen anlässlich der Ausbezahlung von Mietzinsen	3428

Cassagebarung.

Einquartierungs-Cassa-Journal.

Verlag vom Jahre 1896 überwiesen pro 1897	346 fl. 93·5 fr.
an ärarischen Gebühren und Landeszuschuss wurden einbezahlt	51.476 " 41 "
zusammen	51.823 fl. 34·5 fr.

Hievon wurden:

an die städt. Hauptcassa abgeführt	27.500 fl. 30 fr.
an Militärpersonen, die sich selbst bequar- tiert hatten, ausbezahlt	23.789 " 65 "
als Cassaverlag pro 1898 überwiesen	533 " 39·5 "

¹⁾ Die Behandlung der schriftlichen Meldungen, sowie die Entgegennahme der Meldungen der in den Bezirken I, VIII und IX wohnhaften Personen der nicht activen Mannschaft erfolgte in der Centrale.

Unterofficiers=Nietzins=Journal.

Verlag vom Jahre 1896 überwiesen pro 1897	505 fl. 45 fr.
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt	42.010 „ 82·5 „
zusammen	42.516 fl. 27·5 fr.

Hievon wurden:

verausgabte an Miet- und Möbelzinsbe-	
trägen	42.106 fl. 92·5 fr.
als Cassaverlag pro 1898 überwiesen	409 „ 35 „

Vorspanns=Protokoll:

Einnahme an Vorspannsgebühren	1.240 fl. 77 fr.
---	------------------

Hievon wurden:

rückvergütet	12 fl. — fr.
an die städt. Hauptcassa abgeführt	1.228 „ 77 „

d) Abtheilung für Militärtax=Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.

Es betrug die Zahl: der zugewiesenen Geschäftsstücke 1444, neu angelegten Militärtax=Vermessungsbögen 3188, Executionsanzeigen 11.715, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 23.375, journalisierten Posten (Einzahlungen) 11.712. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 69.373 fl., eingezahlt 65.430 fl. Die Summe der aus Anlaß von Auslands=Reisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depôts bezifferte sich mit 6862 fl.

Die Vorbereitung des Materiales für die Militärtax=Vermessungs=Commissionen bliegt den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter, während die Militärtax=Abtheilung des Conscriptionsamtes die Zusammenfassung und Verbuchung der Resultate der von den einzelnen Commissionen vorgenommenen Militärtax=Vermessungen, die Verrechnung der bei der städtischen Hauptcassa und bei den Hauptcassen=Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter einbezahlten Militärtaxbeträge und die Einleitung der Executionsführung zu besorgen hat.

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen. 1)

Geschäftsgebarung.

Zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale ¹⁾	4740
Postnummern des Beerdigungsgebühren= Rückstands=	Centrale	4659
Protokolles		
Verfaßte Auszüge aus dem Todtenprotokolle	Centrale	5032
von einschließlic 24 Jahren		

¹⁾ Die in den Wirkungskreis des Conscriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todesfalls= und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach centralisirt zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf dem Centralfriedhofe stattzufinden hat, in der conscriptionsämtlichen Centralabtheilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.

Die Anzahl der auf das Beerdigungswesen Bezug habenden Geschäftsstücke dieser Abtheilungen ist in der Gestion der magistratischen Bezirksämter enthalten.

Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene:		
a) an Abonnenten	Centrale	17.875
b) an städt. Ämter, Behörden und Anstalten etc.		62.050
Eintragungen der Sterbefälle in das Todtenprotokoll	Centrale	23.601
	Bezirksämter XI—XIX.	12.265

Grabstell-Anweisungen für:

gemeinsame Gräber	Centrale	16.254
	Bezirksämter XI—XIX	9129
Einzelgräber	Centrale	1901
	Bezirksämter XI—XIX	1844
Arkadengrüste	Centrale	2
	Bezirksämter XI—XIX	2
fertige Doppelgrüste	Centrale	3
	Bezirksämter XI—XIX	16
fertige einfache Grüste	Centrale	61
	Bezirksämter XI—XIX	49
ausgemauerte Grüste ohne Steinbelag	Centrale	—
	Bezirksämter XI—XIX	4
Doppelgruftplätze	Centrale	6
	Bezirksämter XI—XIX	10
einfache Gruftplätze	Centrale	2
	Bezirksämter XI—XIX	23

Beilegungs-Anweisungen für:

Einzelgräber	Centrale	1.386
	Bezirksämter XI—XIX	782
Arkadengrüste	Centrale	3
	Bezirksämter XI—XIX	11
Doppelgrüste	Centrale	17
	Bezirksämter XI—XIX	75
einfache Grüste	Centrale	83
	Bezirksämter XI—XIX	99
Anweisungen zur Verwendung der Leichen-Beisetzungs-Apparate bei Einzel-Gräbern und Grüften	Centrale	2.328
	Bezirksämter XI—XIX	1.081
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungsweise Einsegnungs-Anweisungen	Centrale	16.545
	Bezirksämter XI—XIX	12.058

Ausgefertigte Exhumierungs = Anweisungen.	{ Centrale Bezirksämter XI—XIX	195
		138
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	Centrale	1194
Anweisungen zur Einsegnung von Infectionsleichen auf dem Central-Friedhofe	Centrale	921
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebür und der Gebür für die Erwerbung des Benützungrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	{ Centrale Bezirksämter XI—XIX	976
		271
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	{ Centrale Bezirksämter XI—XIX	18.951
		12.969
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Controle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	{ Centrale Bezirksämter XI—XIX	18.951
		8.608
Eintragungen in die Einzel-Gräber- und Grüfte-Protokolle	{ Centrale Bezirksämter XI—XIX	3.464
		2.403
Journalartikel des Cassa-Journals	Centrale	25.856
An die Verwaltung des Central-Friedhofes abge- sendete Telegramme	Centrale	2.460

Cassagebarung.

Gesamteinnahmen	Centrale	286.929 fl. 98 fr.
Gesamtausgaben (Rückvergütungen aus verschie- denen Titeln)	Centrale	577 fl. 78 fr.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die conscriptionsämtlichen Abtheilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebüren, während deren Empfangnahme den Hauptcassen-Abtheilungen obliegt.

Die Gesamteinnahmen bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX betragen 251.628 fl. 73 fr., die Ausgaben 11.854 fl. 54 fr.

Kanzlei.

Über die Geschäftsführung in den der Kanzleidirection unterstehenden Ämtern geben die folgenden Angaben Aufschluß.

Im magistratischen Einreichungsprotokolle betrug im Jahre 1897 die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke 248.016, jene der girirten Geschäftsstücke 5296.

In der Magistratskanzlei wurden 87.410 Geschäftsstücke mundiert; die Zahl der einzelnen Ausfertigungen betrug 217.230, jene der Widenden 51.649; 83.483 Actenstücke wurden an die Registratur abgegeben. Im ganzen gelangten 112.770 Actenstücke zur amtlichen Behandlung in die Kanzlei.

Für das Mundierungsweesen standen in der Kanzlei 4 Steinpressen und 3 Zinkpressen zur Verwendung, welche im Jahre 1897 1,026.490 Druckseiten lieferten.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 113.514 Acten registriert und 13.506 Acten ausgehoben. In der Registratur der magistratischen Polizei-Abtheilung wurden 2517 Acten registriert.

E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaction des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugetheilten Personales eine Veränderung erfahren.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 19. October 1897 sind vom 1. Jänner 1898 angefangen die im Amtsblatte monatlich erscheinenden Ausweise über den Realitätenverkehr vorläufig versuchsweise in der Richtung zu ergänzen, daß auch der Rechtstitel der Erwerbung sowie der Kauf- oder Tauschpreis anzugeben ist.

Mit Beschluß des Stadtrathes vom 15. December 1897 wurde angeordnet, daß nach jeder Offertverhandlung die eingelangten Offerte sammt Bezeichnung der Offerenten, sowie die angebotenen Nachlässe oder Aufzählungen im Amtsblatte zu publicieren sind.

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der: Jahresabonementen 217 (gegen 179 im Jahre 1896), Halbjahresabonementen 396 (gegen 385 im Jahre 1896), Freiemplare 1362 (gegen 1349 im Jahre 1896).